

**Satzung gemäß Beschluss
der Gründungsversammlung vom 29.05.2006
und der Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 02.11.2006
für den
„Verein zur Förderung des Wiederaufbaus des Mühlentores in Bernau e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Wiederaufbaus des Mühlentores in Bernau e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bernau bei Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus des Mühlentors in Bernau bei Berlin, um damit den Charakter der Hussitenstadt Bernau bei Berlin mit ihrer weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Stadtmauer noch stärker auszuprägen und ihre touristische Attraktivität als regionales kulturelles und historisches Zentrum zu erhöhen.
2. Angesichts der Bedeutung, welche das Mühlentor als historisches und stadtbildprägendes Bauwerk von Bernau bei Berlin vor seinem Rückbau besaß, ist der Wiederaufbau Anliegen der Vereinstätigkeit.
3. Der Verein fördert den Wiederaufbau des Mühlentores in Anlehnung an die architektonische Gestalt von ca. 1880.
4. Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere durch das Einwerben von Geldspenden und Sachleistungen und deren zweckgebundene Verwendung für die Planung und Durchführung des Wiederaufbaus sowie die enge fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit der Stadt Bernau bei Berlin. Die zum Erwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
5. Die Ziele des Vereins sind ausschließlich kulturelle und denkmalpflegerische. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder:

Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Finanzbeirat
4. die Rechnungsprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht nicht volljähriger Mitglieder kann bei Abstimmungen durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, ihre Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschluss der Satzung, notwendiger Satzungsänderungen und der Geschäftsordnung,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- f) Berufung der Rechnungsprüfer.

3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 11 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

1. In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt: der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende, der Zweite Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (enger Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens drei weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweils allein vertretungsberechtigten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung eines Haushaltplanes,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. die Berufung des Finanzbeirates

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder telegraphisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen über wirtschaftliche Kenntnisse und über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Finanzbeirat

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.
2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.
3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.
4. Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.
5. An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Finanzbeirat kann sich in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen.

§ 15

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.
2. Der Verein kann jederzeit mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung darüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bernau.

§ 16
Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.05.2006 beschlossen. Mit dieser Satzung wird beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernau die Eintragung des Vereines beantragt.

Die Satzung wird in der Fassung vom 29.05.2006 hiermit ausgefertigt

Bernau bei Berlin, den 29.05.2006

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vorstand des „Verein zur Förderung des Wiederaufbaus
des Mühlentores in Bernau e.V.“